



Allgemeine Geschäftsbedingungen Gesundheitsförderung Schweiz Akkreditierung Beratende Betriebliches Gesundheitsmanagement (Stand 01.01.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gesundheitsförderung Schweiz überprüft jährlich, ob die Beratenden die Mindestanforderungen für eine Akkreditierung im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 3.1. noch erfüllen.
- 1.2. Akkreditierte Beratende werden im Online-Verzeichnis von Gesundheitsförderung Schweiz aufgeführt und erhalten die Möglichkeit im Co-Branding zu kommunizieren.
- 1.3. Die Beratenden klären mit dem Kunden jeweils sorgfältig den Auftrag und geben keine unrealistischen Erfolgsversprechen ab. Sie verhalten sich in Bezug auf Instrumente und Politik von Gesundheitsförderung Schweiz loyal und thematisieren allfällige Unzufriedenheiten direkt mit der jeweiligen Ansprechperson bei Gesundheitsförderung Schweiz. Die Beratenden verhalten sich im Sinne einer Sorgfaltspflicht so, dass für Gesundheitsförderung Schweiz keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Co-Branding sowie den Instrumenten von Gesundheitsförderung Schweiz entstehen. Die Co-Branding-Richtlinien sind einzuhalten.
- 1.4. Gesundheitsförderung Schweiz übernimmt keine Garantie und Haftung für die Beratungsleistungen, da die Beratenden als selbständige Anbieter, unabhängig von Gesundheitsförderung Schweiz, operieren.
- 1.5. Bei Widerhandlungen gegen nachfolgende Bestimmungen kann Gesundheitsförderung Schweiz die Zusammenarbeit mit einem Beratenden jederzeit auflösen. Sämtliche Entscheide von Gesundheitsförderung Schweiz im Zusammenhang mit der Akkreditierung, beziehungsweise der Zusammenarbeit mit den Beratenden sind nicht anfechtbar.
- 1.6. Ohne wichtige Gründe können beide Parteien die Co-Branding-Partnerschaft und die Akkreditierung inkl. Eintrag im Online-Register mit einer Frist von 30 Tagen auflösen.
- 1.7. Neu akkreditierte Beratende erhalten auf Anfrage bis zu drei Stunden Unterstützung von Gesundheitsförderung Schweiz. Die Art der Unterstützung, beispielsweise in Form von technischer oder fachlicher Hilfe oder Begleitung, ist frei wählbar und auf ein Jahr seit Bestätigung der Akkreditierung beschränkt. Jede weitere Stunde Arbeit wird mit CHF 140.00 in Rechnung gestellt. Je nach Verfügbarkeit von Gesundheitsförderung Schweiz, muss die Unterstützung auf einen günstigen Zeitpunkt terminiert werden.
- 1.8. Der Besuch eines ausserordentlichen Beratenden-Trainings von Gesundheitsförderung Schweiz (nur bei grösseren Neuerungen bei einem Instrument) gilt als Investition. Diese wird vom Beratenden selber getragen. Die Mitgliedschaft im Online-Verzeichnis ist kostenlos.
- 1.9. Die Beratenden, beziehungsweise das Beratungsunternehmen, aktualisieren regelmässig ihr Benutzerprofil (Links etc.) und reichen selbständig Kundenreferenzen im Online-Verzeichnis für Beratende von Gesundheitsförderung Schweiz ein. Nicht aktualisierte Profile werden deaktiviert. Für eine Reaktivierung wird eine Administrativpauschale von CHF 140.00 erhoben.
- 1.10. Die Beratenden entscheiden jeweils, ob sie im Einvernehmen mit dem Kunden eine Kundenreferenz namentlich im Online-Verzeichnis von Gesundheitsförderung Schweiz publizieren oder ob dieses ausschliesslich und vertraulich von Gesundheitsförderung Schweiz eingesehen werden kann.

- 1.11. Der Beratende erbringt bis jeweils am 31. Januar die erforderlichen Qualitätsnachweise im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 3.1 & 3.2. Ein verspätetes Einreichen der Qualitätsnachweise hat zur Folge, dass der Eintrag per 1. Februar deaktiviert wird.

2. Aufnahmekriterien Beratende

- 2.1 Der/die Beratende bringt eine Ausbildung oder gleichwertige Praxiserfahrung in Organisationsentwicklung, Human Resources, Betriebliches Gesundheitsmanagement, oder Betriebswirtschaftslehre mit.
- 2.2 Nur aktive Beratende mit eigenem Beratungsunternehmen und / oder einer Anstellung in einem Beratungsunternehmen sind für Trainings und Akkreditierung zugelassen. Die entsprechende Beratungsfirma muss über einen öffentlichen Auftritt verfügen (zum Beispiel Anschrift, eigene Website, Handelsregistereintrag oder ähnliches). Akkreditierte müssen darüber hinaus bereit sein, Kundenanfragen zur Begleitung bei der Anwendung von Friendly Work Space Instrumenten zu beantworten und durchzuführen.
- 2.3 Der/die Beratende hat alle die für eine Akkreditierung eines Instrumentes erforderlichen Trainings erfolgreich absolviert und abgeschlossen. Nach erfolgter Akkreditierung profitiert er/sie während einem Jahr von einem dreistündigen kostenlosen Lern- oder Umsetzungscoaching durch Gesundheitsförderung Schweiz.
- 2.4 Eine Ausnahme bilden Personen, welche bei der Entwicklung eines Instrumentes mitgewirkt haben oder ausgebildete Assessierende Friendly Work Space sind. Für diese wird im Einzelfall geprüft, ob gegebenenfalls noch einzelne Trainingsmodule zu absolvieren sind.

3. Qualitätssicherung Beratende

- 3.1. Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Akkreditierung erbringt der/die Beratende in einem Zeitraum von drei Jahren mindestens folgende Qualitätsnachweise:
 - Einreichung 1 Kundenreferenz
 - Teilnahme an 1 Experten-Zirkel von Gesundheitsförderung Schweiz
- 3.2. Die Kundenreferenz bestätigt, dass der/die Beratende eine Firma zum Instrument BGM von Gesundheitsförderung Schweiz, für welches er akkreditiert ist, beraten hat. Die Referenz zeichnet ihn/sie als aktive/n Beratende/n aus.
- 3.3. Die Teilnahme am Experten-Zirkel gewährleistet, dass die Beratenden regelmässig an einem Fachaustausch teilnehmen und ihr Wissen rund ums Instrument erweitern.
- 3.4. Ist ein/e Beratende/r für mehrere Instrumente akkreditiert, so hat er/sie pro Instrument mindestens eine Kundenreferenz einzureichen und einen Experten-Zirkel zu besuchen.
- 3.5. Der Dreijahreszyklus zur Einreichung von mindestens einer Kundenreferenz und Teilnahme an mindestens einem Experten-Zirkel gilt für alle, auch die bereits akkreditierten Beratenden. Beide Kriterien sind nötig zur Beibehaltung der Akkreditierung und müssen pro Instrument und pro Beratungsperson alle drei Jahre erfüllt werden.
- 3.6. Die Akkreditierung bezieht sich auf die Beratungsperson und nicht die Beratungsfirma. Verlässt ein/e Beratende/r das Beratungsunternehmen, welches im Online-Verzeichnis aufgeführt ist, so muss das Beratungsunternehmen eine neue Person im Sinne der Bestimmungen von Ziffer 2.1 & 2.2 neu akkreditieren lassen. Ansonsten wird das Profil des Beratungsunternehmens innert einem Jahr deaktiviert.
- 3.7. Beim Arbeitgeberwechsel behält die akkreditierte Beratungspersonen ihren Status. Sie erscheint weiterhin im Online-Verzeichnis, sofern sie weiterhin in einer Beratungsfirma tätig ist, die als solche erkennbar ist (Ziffer 2.2).

3.8. Gesundheitsförderung Schweiz behält sich das Recht vor, eine/n Beratende/n während einer Kundenberatung zu begleiten, um die Qualität der Dienstleistung zu beurteilen oder das eigene Anwendungswissen zu erweitern.

4. Wichtige unverbindliche Hinweise

4.1 Die Beratenden regeln selbständig und unabhängig ihr Beratungsverhältnis mit ihren Kunden.

4.2 Es wird geraten folgende Themen vertraglich mit Kunden zu regeln:

- Vertragsbeginn und -ende
- Vertragszweck (Beratung)
- Rechte und Pflichten
- Datenschutz (Umgang mit personenbezogenen Daten gemäss Schweizer Datenschutzgesetz und allenfalls dem europäischen Datenschutzrecht - DSGVO)
- Vertraulichkeit der gegenseitigen Informationen und Daten
- Geheimhaltung des Vertragsverhältnisses
- Haftung
- Verantwortung
- Gerichtsstand
- Datum und Unterschrift beider Parteien